Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Rhede (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Borsum, Grundstücke Flur 12, Flurstücke 44, 26/1 und 10/1, Flur 13, Flurstücke 44, 36, 13 und 4 sowie Flur 14, Flurstücke 35/1 und 33, die Änderung des Anlagentyps sowie die Erhöhung der Leistung von acht WEA von Enercon E-160 EP 5 (E1) mit einer Leistung von 4,6 MW zu Enercon E-160 EP 5 (E3) mit einer Leistung von 5,56 MW.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.10.2019 die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (8 x Enercon E-160 EP5, Nabenhöhe: 166,6 m, Gesamthöhe: 246,7 m, Rotordurchmesser: 160 m, Leistung: je 4,6 MW und 1 x Enercon E-147 EP5 E2, Nabenhöhe: 155,1 m, Gesamthöhe: 228,6 m, Rotordurchmesser: 147 m, Leistung: 5,0 MW) beantragt. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben wurde mit Datum vom 28.03.2022 genehmigt, ist allerdings noch nicht umgesetzt worden. Das nunmehr beantragte Vorhaben beinhaltet die Änderung des Anlagentyps sowie die Erhöhung der Leistung von acht WEA von Enercon E-160 EP 5 (E1) mit einer Leistung von 4,6 MW zu Enercon E-160 EP 5 (E3) mit einer Leistung von 5,56 MW. Der neue Anlagentyp ist zwar leistungsstärker, gleicht in seiner Form, seiner Gestalt und seiner Höhe aber dem ursprünglich genehmigten Anlagentyp. Neben dem äußeren Erscheinungsbild bleiben auch die Standorte der einzelnen Anlagen, Lagerflächen etc. unverändert. Da die Kranstellflächen allerdings vergrößert werden, ist von einer Erhöhung der Versiegelung um ca. 9.440 m² auszugehen. Durch das Vorhaben kommt es lediglich zu unwesentlichen Änderungen hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Einen grenzüberschreitenden Charakter kann dem Ursprungsvorhaben zugesprochen werden, die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wurden jedoch im Zuge des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Da sich im Zuge dieses Vorhabens weder das äußere Erscheinungsbild noch die Standorte der Anlagen ändern und auch die Zahl der Anlagen unverändert bleibt, sind erneute/weitere Umweltauswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, nicht zu erwarten. Die Aussagen lassen sich auch auf die Schwere und Komplexität des Vorhabens, auf die zeitlich abgesteckte Bau- und Umsetzungsphase und das Zusammenwirken von Auswirkungen bestehender oder geplanter Vorhaben beziehen. Der Zeitpunkt des Eintretens, die Dauer und die Häufigkeit von Auswirkungen wird sich im Vergleich zur Ursprungsplanung nicht oder nur in einem nicht wahrnehmbaren bzw. unbedeutenden Maß verändern. Das Vorhaben bewegt sich in dem bereits genehmigten Rahmen, sodass auf die zu betrachtenden Schutzgüter keine negativen Umweltauswirkungen hinzukommen, die über die bereits in den Fachgutachten zur Ursprungsplanung hinreichend beleuchteten und beurteilten

Auswirkungen hinausgehen. Der Wechsel des Anlagentyps ist aufgrund des unveränderten Erscheinungsbildes der neuen Anlagen, der unveränderten Anlagenzahl und der unveränderten Anlagenstandorte als unerheblich zu beurteilen.

Das Errichten und Betreiben der WEA-Anlagen ist ungeachtet des Anlagentyps mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbunden. Die Maßnahmen zielen sowohl auf die artenschutzrechtlichen als auf die naturschutzfachlichen Belange ab. Die Maßnahmen sind in den jeweiligen Fachgutachten detailliert beschrieben und verbindlich festgelegt. Die Maßnahmen bleiben von dem Wechsel des Anlagentyps unangetastet und sind in der beschriebenen und festgelegten Form verbindlich umzusetzen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.06.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat